

Rechtsauslegung

25.01.2022

Freier Warenverkehr in der EU Auslegung zu Artikel 29 (5)

Seit dem 01.01.2022 gilt die neue EU-Öko-Verordnung 2018/848. Im Rahmen des Revisionsprozesses wurde sehr viel über dem Umgang mit Verdachtsfällen auf Nicht-Konformität diskutiert. Die verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU haben teils sehr unterschiedliche Auffassungen zu dieser Thematik, was sich daran zeigt, dass es einige Mitgliedsstaaten gibt, die zum Beispiel eigene Grenzwerte für Bio-Produkte eingeführt haben. Sind diese Werte überschritten, kann die Ware nur noch konventionell verkauft werden. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder zu Herausforderungen und Behinderungen des freien Warenverkehrs in der EU geführt, da viele Unternehmen Ihre Produkte europaweit handeln.

Die EU will sich dem Thema in 2026 noch einmal detaillierter widmen. Bis dahin stellt sie klar, dass jegliche national eingeführte Maßnahmen den freien Warenverkehr nicht behindern dürfen.

Erwägungsgrund 71 sagt:

*(71) Mitgliedstaaten, die Konzepte entwickelt haben, um zu vermeiden, dass Produkte, die in bestimmtem Umfang Erzeugnisse oder Stoffe enthalten, welche nicht für bestimmte Zwecke zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden, als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse vermarktet werden, sollten — sofern es zu keiner solchen weiteren Harmonisierung kommt — die Möglichkeit haben, diese Konzepte weiterhin anzuwenden. **Um jedoch den freien Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse im Binnenmarkt der Union sicherzustellen, dürfen solche Konzepte das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die in anderen Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung produziert wurden, nicht verbieten, einschränken oder behindern. Sie sollten daher nur bei Erzeugnissen***

angewandt werden, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats produziert werden, der sich dafür entscheidet, ein solches Konzept weiterhin anzuwenden. Mitgliedstaaten, die beschließen, diese Möglichkeit zu nutzen, sollten die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Dies findet sich dann auch in Artikel 29 (5), Verordnung (EU) 2018/848 wieder:

*(5) Mitgliedstaaten, in denen Vorschriften gelten, denen zufolge Erzeugnisse, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe oberhalb einer bestimmten Grenze enthalten, nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden dürfen, **können diese Vorschriften weiterhin anwenden, vorausgesetzt, dass diese Vorschriften das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die in anderen Mitgliedstaaten unter Einhaltung der vorliegenden Verordnung produziert wurden, als ökologische/biologische Erzeugnisse nicht verbieten, einschränken oder behindern.** Mitgliedstaaten, die diesen Absatz anwenden, unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.*

So darf ein zum Beispiel in Deutschland oder Österreich erzeugtes oder verarbeitetes Produkt auch in anderen EU-Staaten als Bio verkauft werden, selbst wenn es einen dort vorgeschriebenen Grenzwert überschreitet. Dies macht der Gesetzgeber insbesondere über die Wahl der Wort-Trilogie von „verbieten, einschränken und behindern“ sehr deutlich.

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. (AöL) repräsentiert die Interessen der verarbeitenden Lebensmittelindustrie im deutschsprachigen europäischen Raum. Das Aufgabengebiet der AöL umfasst die politische Interessensvertretung sowie die Förderung von Austausch und Kooperation unter den Mitgliedern. Die über 120 AöL-Unternehmen, von klein- und mittelständischen bis hin zu international tätigen Betrieben, erwirtschaften einen Umsatz von über 4 Milliarden Euro mit biologischen Lebensmitteln. Die AöL ist in sämtlichen Belangen der ökologischen Lebensmittelverarbeitung Gesprächspartner für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien.

Kontakt:

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V.

Johanna Stumpner

Untere Badersgasse 8 | 97769 Bad Brückenau | Tel: +49 (0) 9741 938 733 5

johanna.stumpner@aoel.org | www.aoel.org